

Lebenslauf zu der Vorlage (GV Bolte/17/12064)

**Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 42 für das Wohngebiet Friedrich-Engels-Straße, August-Bebel-Straße, Ostseering, Ringstraße, Fasanenweg und Weidenstieg im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
-Aufstellungsbeschluss-**

Beschlüsse:

05.12.2017

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen

Herrn Mahnel erörtert den Sachverhalt. Anschließend kommt es zu einer Diskussion der anwesenden Ausschussmitglieder. Abschließend wird sich darauf verständigt, die Gestaltungssatzung „Friedrich-Engels-Straße“ im Bebauungsplan Nr. 42 mit einzubeziehen. Im Anschluss lässt Herr Steigmann über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

Der Bauausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen empfiehlt folgende

Beschlussfassung:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen fasst den Beschluss über Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 42 für das Wohngebiet Friedrich-Engels-Straße, August-Bebel-Straße, Ostseering, Ringstraße, Fasanenweg und Weidenstieg.
Das Plangebiet des einfachen Bebauungsplanes Nr. 42 wird wie folgt begrenzt:
 - im Nordwesten: durch die Klützer Straße,
 - im Nordosten: durch das Grundstück der Grundschule Boltenhagen, das Grundstück Friedrich-Engels-Straße 4 und die Grünfläche zwischen den Grundstücken Friedrich-Engels-Straße 5 und 3,
 - im Südosten: durch den Weidenstieg und eine Fläche mit Bäumen und Sträuchern am Weidenstieg,
 - im Süden: durch landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie die Flächen des Bebauungsplanes Nr. 26 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen.
2. Die Planungsziele bestehen in Folgendem:
 - Sicherung der Dauerwohnnutzung in einem Wohngebiet.
3. Der Bebauungsplan wird als einfacher Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Hierauf ist in der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses hinzuweisen.
4. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
5. Von der frühzeitigen Unterrichtung und der Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
6. Mit der Ausarbeitung der Unterlagen für den Bebauungsplan Nr. 42 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen wird das Planungsbüro Mahnel, Grevesmühlen, Rudolf-Breitscheid-Straße 11, beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Amt Klützer Winkel

Schloßstraße 1
23948 Klütz

Klütz, 19.12.2017

gesetzl. Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Zustimmung:	6
Ablehnung:	0
Enthaltung:	1
Befangenheit:	0

18.12.2017

Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen